

Statuten

für den

wohltätigen Zirkel,

zur

Unterstützung

seiner

kranken und verarmten Mitglieder

und

ihrer Witwen und Waisen.

Nach dem

Haupt-Reglement von 1801 und den späteren Zusätzen
und Veränderungen aufs Neue umgearbeitet.

Tartu Riikliku Oig
Raamatukog

111644

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

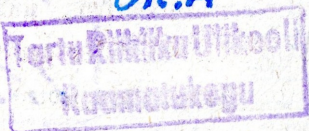
1824.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 24. November 1824.

Oberlehrer Keufler,
stellvertr. Rig. Gouv.=Schul-Direktor.

Est.A



24126

Vorerinnerung vom November 1801.

Die Bemerkung, daß an dem vor einigen Jahren gestifteten Unterstützungs-Vereine nicht so viele Einwohner unserer Stadt und der benachbarten Gegenden Antheil nehmen können, als wegen der Gemeinnützigkeit desselben zu wünschen wäre, brachte einige unserer Mitbürger auf den Gedanken, eine andere Gesellschaft zu gleichem Zwecke und nach ähnlichen Grundsätzen zu errichten. Es fanden sich auch bald so zahlreiche Theilnehmer zusammen, daß eine Commission zur Abfassung der Statuten für diese neue Societät ernannt werden konnte. Nachdem dieselben entworfen, und von der ganzen Gesellschaft der Stifter genehmigt waren, wurde bei Einem Wohlledlen und Hochweisen Rathe um die Konfirmation und Korroboration derselben gebührend angesucht, welche auch bald darauf erfolgte.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder des wohlthätigen Zirkels (eine Benennung übrigens, deren Unfüglichkeit etwas zu spät entdeckt ward) fühlen sich verbunden, den ersten Urhebern und Beförderern dieser neuen menschenfreundlichen Anstalt, so wie auch den Verfassern der Gesetze, für ihre mannichfaltigen Bemühungen und für ihren rühmlichen Eifer in Betreibung der guten Sache, den aufrichtigsten Dank abzustatten. Sie laden zugleich Alle und Jede, denen diese Statuten zu Gesichte kommen, ein, Theil an ihrer Verbrüderung zu nehmen, und wünschen, daß auch durch diese Stiftung bis auf die spätesten Zeiten viel Gutes gewirkt werden möge!

N a c h t r a g.

Obwohl bereits in den Jahren 1809 und 1815, so wie zuletzt im Februar 1822, diese Gesetze wiederum durchgesehen, und manche neue Bestimmungen festgesetzt worden waren, konnte doch am Ende des Jahres 1823 die Nothwendigkeit nicht abgeleugnet werden, Festsetzungen zu treffen, durch welche das Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme hergestellt, und dadurch die Dauer der Stiftung gesichert würde. Dieses geschah in gewissen Puncten, welche die Gesellschaft am Stiftungstage des genannten Jahres annahm. Weil aber zugleich anderweitige Veränderungen als heilsam erkannt werden mußten, ertheilte die Committée den derzeitigen Vorstehern den Auftrag, darüber zu berathen und ihre Vorschläge zu machen. So geschah es am 4. November d. J., und

wurden die, theils neu geordneten, theils veränderten Gesetze, wie dieselben hiemit dem Drucke übergeben werden, von der Comitée, nach Berathung vieler einzelnen Punkte, angenommen.

So darf die Gesellschaft sich der Gewißheit erfreuen, insbesondre durch die für den vierten Abschnitt angenommenen Grundsätze, auf eine Weise begründet zu sein, die, nach den zeitherigen Erfahrungen und reiflicher Erwägung der Sache, wol als die einzig sichere anerkannt werden muß.

R i g a,
zum Stiftungstage

Die Vorsteher.

1824.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft wird auf zweihundert festgesetzt. Aufgenommen werden können Gelehrte, Civil-Beamtete, Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken, die durch Gesundheit, Thätigkeit, guten Ruf, gesitteten Umgang und nüchternes Leben dessen würdig sind.

§. 2.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, muß eine genaue Angabe seines Namens, Geburts-Tages, Gewerbes und Wohnortes, so wie, falls er verheuerathet ist und Kinder hat, der Namen und Geburts-Tage und Jahre von Frau und Kindern, schriftlich durch ein Mitglied einreichen, welches Alles von einem Vorsteher in das Candidaten-Buch eingetragen wird. Sollten die Vorsteher an der Richtigkeit einer solchen Angabe zweifeln, so sind sie befugt, hinlängliche Beweise zu fordern. Wer jedoch die Aufnahme in die Gesellschaft durch eine falsche Angabe über irgend einen der genannten Punkte erschlichen hätte, wäre, sobald dieß entdeckt würde, als ausgeschlossen anzusehen, mit Verlust aller gezahlten Beiträge.

§. 3.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. Am Stiftungstage aber, oder, falls es zu anderer Zeit nöthig sein sollte, in einer außerordentlichen, deshalb zu berufenden, Versammlung, lassen die Vorsteher von allen anwesenden Mitgliedern, über so viel Candidaten, als für das nächste Jahr erforderlich sein mögten, nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet für die Aufnahme.

§. 4.

Der solchergestalt Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat sogleich, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme zu zahlen. Bis zum 34sten Lebensjahre werden 10 Rubel S. R. entrichtet; für jedes spätere aber steigt dies Eintrittsgeld, wie folgt:

Wer 35 Jahre alt ist,	zahlt	12.
= 36 — — —		14.
= 37 — — —		16.
= 38 — — —		18.
= 39 — — —		20.
= 40 — — —		24.
= 41 — — —		28.
= 42 — — —		32.
= 43 — — —		36.
= 44 — — —		40.

Noch Bejahrteren kann der Zutritt nicht gestattet werden. Jeder Einballotirte, dem von den Vorstehern die Aufnahme angezeigt wird, hat binnen drei Monaten die Zahlung zu leisten; wo nicht, so wird er ausgestrichen. Außerdem ist für jedes eheliche Kind des neuen Mitglieds ein Rubel S. M. zu zahlen, und für ein Exemplar der Gesetze, das demselben zugleich überschickt wird, 50 Kop. S. M. Sollte das provisorische Mitglied vor wirklichem Eintritte sterben, so können die geleisteten Zahlungen seinen Erben zurück erstattet werden, falls sie es verlangen. Alle Eintrittsgelder aber, so wie der Einkauf von Kindern und zweiten Frauen sollen, zur Vermehrung des Capitals der Stiftung, zurückgelegt werden.

§. 5.

Als jährlichen Beitrag zahlt jedes Mitglied, so lange es dieß bleibt, 15 Rubel S. M.; nur mit Ausnahme derer, die jetzt schon 20 Jahre gezahlt haben, und deren Beitrag, nach früheren Bestimmungen, auf $12\frac{1}{2}$ Rubel festgesetzt bleibt. Wenigstens für ein Biertheljahr müssen diese Beiträge in den, deshalb von den Vorstehern zu haltenden, Sitzungen, welche jedes Mal in den Anzeigen anzukündigen sind, voraus bezahlt werden; doch bleibt es Jedem unbenommen, auch für ein ganzes Jahr vor auszuzahlen. Jedes während der Mitgliedschaft eines Mannes ihm geborne eheliche Kind hat der Vater, innerhalb eines Jahres, nach dessen Geburt, mit einem Rubel S. M. einzukaufen; ein gleicher Termin, von dem Tage der

Hochzeit an, wird für den Einkauf der zweiten Frauen verwitwet gewesener Mitglieder festgesetzt, und beträgt dieser zehn Rubel S. M.

§. 6.

Die Zahlungstermine fallen auf den ersten Mittwoch, oder falls dieser ein Festtag ist, auf den folgenden Tag, der Monate Januar, April, Julius und October, wo die Vorsteher, nachmittags von 4 bis 6 Uhr, zum Empfange der Beiträge versammelt sind. Wer diesen Termin versäumt, und also die Eincaßirung nöthig macht, zahlt für jeden derselben 25 Kop. S. M. Strafe. Der säumige Zahler, der keinen dieser Termine gehalten hat, und also für ein ganzes Jahr schuldig ist, erhält von den Vorstehern die schriftliche Anzeige, daß ihm nur noch eine sechs-wöchentliche Frist bewilligt werden kann, nach deren Ablauf er, wenn die Zahlung nicht geleistet worden, aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

§. 7.

Gegen eine Strafe von 20 Rubel S. M. kann ein wegen Nicht-Zahlung Ausgeschlossener, innerhalb eines halben Jahres, ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten, muß jedoch spätestens in drei Monaten den Vorstehern davon eine schriftliche Anzeige machen. Die rückständigen Beiträge, nebst den Strafgeldern, sind gleichfalls sofort zu entrichten. Diese Wiederaufnahme kann jedoch nur einmal statt finden. Sind nach der Ausschließung sechs Monate verlossen, so ist der Ausgeschlossene,

wenn er sich wieder meldet, einem neuen Ballotement unterworfen, und wird als neues Mitglied angesehen, auf daß alle Bestimmungen von §. 4. anzuwenden sind.

§. 8.

Sollte ein Mitglied außerhalb der Stadt und ihren nächsten Umgebungen wohnen oder dahin ziehen, so ist es verbunden, solches den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die jährlichen Beiträge, sammt etwa nöthigen Strafgeldern, gezahlt werden. Dasselbe muß von solchen gefordert werden, die auch nur für einige Monate einen entfernteren Aufenthalt wählen, oder eine Reise unternehmen.

§. 9.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Vergehens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll aus dem wohlthätigen Zirkel ausgeschlossen sein, und seiner Beiträge verlustig gehen; jedoch ohne Rückwirkung auf Frau und Kinder, wenn solche keine Theilnahme an dem Verbrechen haben.

§. 10.

Wenn eine Ehe durch Scheidung getrennt wird, und der Mann Mitglied bleibt, haben dessen eingekaufte Kinder, sie mögen bei dem Vater oder der Mutter sich befinden, Ansprüche auf die gesetzliche Unterstützung. Tritt der Mann aus, so steht es der Mutter frei, durch Zahlung der Beiträge, für die

Kinder, so wie für sich, nach des Mannes Tode, diese Ansprüche, mit Ausnahme der Beerdigungsgelder, zu behaupten. Ob in jenem Falle die abgestorbene Frau, nach dem Tode des Mannes, Unterstützung genießen soll, wird durch die anderweitige Auseinandersetzung beider Theile bestimmt; es kann aber nur bewilligt werden, falls keines von Beiden wiederum geheurathet hat.

§. 11.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Jahre, vor dem Stiftungstage, auf die deshalb zu erlassende Aufforderung der Vorsteher, die in ihren Familien und ihrem Wohnorte etwa vorgefallenen Veränderungen schriftlich aufzugeben, und die deshalb nöthig gewordenen Zahlungen zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Comittée.

§. 12.

Funfzig Mitglieder, die aber in der Stadt oder einer von den dießseitigen Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, bilden die Comittée, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Vorsteher gelangen. - Sie ergänzen sich, im Falle einer Vacanz, durch eigne Wahl aus der Gesellschaft.

§. 13.

Diese Comittée wird, so oft es nöthig sein kann, durch die Vorsteher berufen; nur gehörig be-

bewiesene Krankheit oder Berufs-Geschäfte, können, bei Strafe von 50 Kop. S. M., das Ausbleiben entschuldigen. Ein giltiger Beschluß kann übrigens nur gefaßt werden, wenn, mit Einschluß der Vorsteher, die Versammlung wenigstens aus 25 besteht. Die Nicht-Erschienenen müssen sich den Abmachungen der Uebrigen unterwerfen. Alle Beschlüsse geschehen durch Ballotement.

§. 14.

Acht oder vierzehn Tage vor dem Stiftungstage versammelt sich die Committée zur Vorsteherwahl, wobei immer zu beachten ist, daß ein Gelehrter oder Civil-Beamteter, zwei Kaufleute und zwei Gewerker oder Künstler unter den Vorstehern sein müssen, und jeder Abgehende aus demselben Stande ersetzt wird.

§. 15.

In der Committée-Versammlung zunächst vor dem Stiftungstage wird das Protocoll der Verhandlungen des ganzen Jahres verlesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorstehern.

§. 16.

Fünf Vorsteher, nach den oben angegebenen Bestimmungen, haben die Verwaltung aller Angelegenheiten des wohlthätigen Zirkels. Einer von denselben legt in jedem Jahre sein Amt nieder, und zwar nach der Reihe derjenige, welcher es am läng-

sten verwaltet hat. So lange der Fall eintreten kann, daß mehr als einer eine gleiche Zeit das Geschäft gehabt hat, wird vor der neuen Wahl durch das Loos bestimmt, welcher austritt. Wer bei dieser Wahl zunächst die meisten Stimmen hat nach dem wirklich Gewählten, ist, wenn er nicht schon früher Vorsteher war, ein Jahr hindurch Vice-Vorsteher, und verpflichtet, sobald ein Vorsteher sein Geschäft nicht wahrnehmen kann, dessen Stelle zu vertreten. Stirbt ein Vorsteher, so tritt er in dessen Stelle, und der nach ihm die meisten Stimmen hatte, wird Vice-Vorsteher.

Niemand darf die ihn treffende Wahl zum Vorsteher das erste Mal ablehnen, bei Strafe, von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, und seiner Beiträge verlustig zu gehen. Wer einmal dies Geschäft verwaltet hat, kann erst fünf Jahre nach seinem Austritte wieder gewählt werden, und ist nach seinem zweiten Austritt auf immer von der Wahl zum Vorsteher befreit.

§. 17.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die nöthigen Einladungen an die Committée und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Documente und die etwa vorhandenen baaren Summen, bis auf so viel, als der Cassa-Führer zu einer viertheljährlichen Auszahlung bei sich behalten darf,

bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem der Cassa-Führer einen Schlüssel hat, zwei andre Vorsteher aber gleichfalls jeder einen, und der nur in Gegenwart dieser drei geöffnet werden darf. Sie führen das Familien-Buch, in welchem die Namen der Mitglieder, deren Stand, Alter und Wohnung, so wie Namen und Alter ihrer Frauen und Kinder verzeichnet sind. Das Protocoll muß eine genaue Verzeichnung aller vorgekommenen Versammlungen und Verhandlungen enthalten. Es wird nach jedem Versammlungstage von allen anwesenden Vorstehern unterschrieben.

§. 18.

Die Vertheilung der Geschäfte geschieht in der Art, daß Einer den Vortrag und die Führung des Protocolls übernimmt, der Zweite die Cassa, der Dritte das Familien-Register und das Hauptbuch führt; die beiden Übrigen sich den anderweitigen Besorgungen unterziehen. Von dem Führer des Familien-Registers erhält der Cassa-Führer viertheljährlich eine Aufgabe der Witwen und Kinder, die zu unterstützen sind, und macht nach derselben seine Auszahlung. Die pünctlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller dieser Geschäfte wird den Vorstehern hiemit zur Pflicht gemacht, die übrigens nur der Gesellschaft verantwortlich sind.

§. 19.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher aus den viertheljährlichen Versammlungen (§. 6.), die

jedes Mal vorher in den Anzeigen anzukündigen sind, wegbleiben, bei Strafe von einem Rubel S. M.; und hat jeder, bei gleicher Strafe, falls er verhindert wird, eine Stunde vorher einem andern Vorsteher davon die Anzeige zu machen. In der ersten Versammlung des neuen Jahres empfängt der neu-erwählte Vorsteher, nach dem davon zu führenden Verzeichnisse, sämtliche der Stiftung gehörige Documente, Bücher, Gelder 2c., und quittirt im Protocoll eben sowohl über den Empfang, als über die richtige Begebung der Gelder.

§. 20.

Die nach Bestreitung der gesetzlichen Ausgaben in der Casse der Gesellschaft übrig bleibenden Gelder werden im Namen des wohlthätigen Zirkels auf Zinsen ausgegeben, und haben die Vorsteher bei Unterbringung derselben auf die größte Sicherheit zu sehen; weshalb nur auf steinerne, in der Stadt belegene Immobilien, und zwar nur bis zur Hälfte des bei der Brand-Affecurations-Casse taxirten Werthes, Capitalien gegeben werden dürfen; so wie solche auch in Pfandbriefen des Livländischen adelichen Credit-Systems und in Russisch-Kaiserlichen Staats-Papieren in Silber-Münze angelegt, auch kleinere, unbenützt liegende Summen einstweilen gegen ganz sicheres Kastenpfand ausgeliehen werden können. Alle Documente, auf die es bei solchen Begehungen ankommt, sind sämtlichen Vorstehern vollständig vor-

zulegen, von Allen zu prüfen, und nur mit Zustimmung Aller ein Capital auszugeben. Bei Nicht-Bezahlung der Zinsen ist der Schuldner, nach vier Monaten, gerichtlich zu belangen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, das Capital zu kündigen. Sobald ein Haus, auf welchem ein Capital der Stiftung ruhet, zum Verkaufe gebracht wird, haben die Vorsteher die Committée zu berufen, um gemeinschaftlich mit derselben zu erwägen und zu beschließen, ob und wie weit, zur Sicherung der Summe, auf dasselbe zu bieten sein dürfte.

§. 21.

Sollte Jemand von den Vorstehern sich einer Veruntreuung an dem Eigenthume der Stiftung, oder einer Nachlässigkeit, aus welcher Schaden erwachsen müßte, schuldig gemacht haben, oder auch nur des Versuches dazu überwiesen werden; so soll er (wobei jedoch die übrigen Vorsteher, falls sie ihren Verpflichtungen treulich nachgekommen sind, außer Verantwortung bleiben) vor einem engern Ausschusse, welchen zu diesem Behufe die Committée aus ihrer Mitte zu erwählen hat, nach geschעהener Untersuchung sogleich entweder seines Vorsteher-Amtes entsetzt, oder auch, nach Befinden der Umstände, mit Verlust aller Beiträge ausgeschlossen, und zum Ersatze gerichtlich angehalten werden.

§. 22.

Acht Tage vor dem Stiftungstage haben die Vorsteher in den Anzeigen denselben anzukündigen,

und die Mitglieder zur Angabe der mit ihrem Wohnorte oder in ihren Familien vorgefallenen Veränderungen aufzufordern. (S. 11.)

§. 23.

Den Vorstehern bleibt es überlassen, einen Ministerial anzustellen und zu verabschieden, den die Eincassirung der Beiträge, das Ansagen der Versammlungen &c., nöthig macht. Die eingegangenen Straf gelder sollen, in so weit sie zureichen, zu dessen Besoldung verwendet werden.

Bierter Abschnitt.

Von den Unterstützungen.

§. 24.

Wer sechs Jahre Mitglied des wohlthätigen Zirkels gewesen ist, hat für sich und die Seinigen Anspruch auf Unterstützung durch denselben. Jede Witwe kann, bei früherem Tode des Mannes, durch Nachzahlung der fehlenden Beiträge, das volle Recht auf die Unterstützung erwerben. Jedoch werden der Witwe eines Mitgliedes, falls der Mann vor dem vollendeten sechszehnten Jahre nach seiner Aufnahme stirbt, bis zu diesem Termine, viertheljährlich $2\frac{1}{2}$ Rbl. von der Unterstützungs-Summe abgezogen.

§. 25.

Damit es nie dahin kommen könne, daß Einnahme und Ausgabe in keinem Verhältnisse zu ein-

ander stehen und die Stiftung ihrem Untergange entgegen gehe, werden die einfließenden Renten und zwei Drittheile der jährlichen Beiträge zu den Beerdigungsgeldern und Unterstützungen bestimmt; das letzte Drittheil aber soll, nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, zur Vermehrung des Capitals angewandt werden.

§. 26.

Blinde, über 70 Jahr alte und franke Mitglieder, die durchaus unvermögend sind, ihren Unterhalt zu erwerben, oder ihre Geschäfte wahrzunehmen, solche auch durch Andre nicht besorgen lassen können, und welche überhaupt von allen Mitteln so entblößt sind, daß sie durchaus Unterstützung bedürfen, erhalten, nachdem ihre Lage von zwei Vorstehern sorgfältig untersucht worden ist, so lange sie in diesem Zustande bleiben, monatlich fünf Rubel S. M. und sind außerdem von allen Beiträgen befreit; es sei denn, daß sie noch nicht volle sechszehn Jahre gezahlt hätten, (vergl. §. 24.), in welchem Falle ihnen zehn Rubel für das Jahr abgezogen werden. Damit die Casse nicht an Einnahme verliere und die Gesellschaft an zahlenden Mitgliedern vollzählig bleibe, wird in solchen Fällen die erledigte Stelle durch ein neues Mitglied besetzt. Die Genesenen treten in ihre Verpflichtungen wieder ein.

§. 27.

Nach dem angezeigten Tode eines Mitgliedes werden der Witwe, den Erben oder Testaments-Exe-

cutoren, innerhalb 12 Stunden, fünfzig Rubel S. M. Beerdigungsgelder gezahlt, welche von dem cassaführenden Vorsteher gegen Quittung zu überschicken sind. Bei dem angezeigten Absterben der Frau eines Mitgliedes, oder einer Witwe, die Unterstützung genossen hat, werden dreißig Rubel S. M. gezahlt.

§. 28.

Ueber die Summe, welche den Witwen und Kindern verstorbenen Mitglieder wird gezahlt werden können, haben die Vorsteher zu Anfange eines jeden Jahres einen Uberschlag zu machen, in welchem die bereits Unterstützung Genießenden, und die Anzahl der wahrscheinlich im Laufe des Jahres Hinzukommenden, nebst der zu erwartenden Zahl von Todes-Fällen, mit den zwei Drittheilen der Jahres-Beiträge und den zu hoffenden Renten zu vergleichen sind; als woraus sich die wahrscheinliche Zahlungs-Quote für das Jahr wird bestimmen lassen. Falls sich bei dem vierten Zahlungs-Termine der Unterstützungen ausweisen sollte, daß die Berechnungen nicht zugetroffen sind, so wird das Zuviel oder Zuwenig in der letzten Auszahlung ausgeglichen.

Für jetzt wird jeder Witwe viertheljährig 8 Rubel S. M. gezahlt werden können, und für jedes ihrer Kinder unter sechszehn Jahren, 1 Rubel 50 Kop. Da nach den getroffenen Anordnungen das Capital mit jedem Jahre, ob auch nur um Weniges, wachsen muß, steht zu erwarten, daß diese Zahlungen nach und nach wieder vermehrt werden können; nicht

aber, ganz unvorhergesehene, bedeutende Unglücksfälle ausgenommen, wieder sollten verringert werden müssen.

§. 29.

Jedes, nach dem Tode beider Aeltern nachbleibende Kind erhält, bis zum vollendeten sechszehnten Jahre, zwei Rubel S. M. monatlich; es sei denn, daß der Knabe einem für ihn sorgenden Lehrherrn anvertraut, oder Knabe oder Mädchen in eine öffentliche Stiftung aufgenommen wäre. Sollte das Kind eines Mitgliedes nach dem sechszehnten Jahre unfähig sein, sich selbst fortzuhelfen, so erhält es fortwährend die bestimmte Unterstützung, bis zu seiner etwanigen Versorgung.

§. 30.

Der Tod eines unterstützten Kindes, dessen Abgabe an einen Lehrherrn, oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt, ist binnen vier Wochen von der Mutter oder einem Vormunde den Vorstehern anzuzeigen. Wenn solches versäumt ist, wird bei der nächsten Unterstützungszahlung die doppelte Quote der Vierteljahrs-Pension für ein solches Kind der Mutter abgezogen; die Vormünder aber sind verpflichtet, das mit Unrecht erhaltene Geld zurückzahlen.

§. 31.

Zur Vermeidung von Irrungen wird noch ausdrücklich bemerkt, daß für die zweite Frau eines Mitgliedes, welche dasselbe nicht zu gehöriger Zeit

eingekauft hat (§. 5.), weder Unterstützung noch Beerdigungs-Geld gezahlt werden können, und daß unter den Kindern, welche Ansprüche auf die Aus-theilungen haben, nur solche zu verstehen sind, die

- a) in der Ehe erzeugt und zur gehörigen Zeit (§. 5.) eingekauft worden sind;
- b) die nicht später, als neun Monate, nach dem Tode eines Mitglieds geboren und von der Mutter eingekauft worden;
- c) die mit der Witwe eines ehemaligen Mitglieds geheuratheten und von deren Vater eingekauften Kinder;
- d) fremde, durch obrigkeitliche Bestätigung als eigen angenommene Kinder, für die der Einkauf entrichtet worden ist.

Tritt eine Witwe in eine zweite Ehe, so hört für sie und ihre Kinder die Unterstützung auf.

§. 32.

Wenn die Frau eines Mitglieds, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, Unterstützung wünscht, so hat sie zuvor daß wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen. Nach Verlauf von drei Jahren aber soll, auch ohne dergleichen Beweise, die Frau eines Verschollenen als Witwe betrachtet werden, und die Unterstützung, gleich jeder andern, erhalten. Auch kann einer solchen Frau schon nach Ablauf des ersten Jahres, seit dem Verschwinden

ihres Mannes, die gesuchte Unterstützung zu Theil werden, wenn sie zwei annehmbare Bürgen stellt, die dafür haften, daß, im Falle der Rückkehr ihres Mannes, die von ihr empfangenen Summen ohne Weigerung der Casse zurückerstattet werden. Der Wiederkehrende aber ist aller Rechte und Beiträge verlustig.

§. 53.

Die Familie eines nach §. 9. ausgeschlossenen Mitgliedes kann Unterstützung erhalten, sobald sie den Tod desselben beweiset.

Wie es nach gerichtlicher Trennung einer Ehe zu halten ist, bestimmt §. 10.

§. 54.

Ein Mitglied, welches vom wohlthätigen Zirkel unterstützt wird, und sich veranlaßt sieht, Riga zu verlassen, muß davon, und wo es sich aufzuhalten gedenkt, einem der Vorsteher zuvor die Anzeige machen; und ist verbunden, während seiner Entfernung halbjährlich einen von dem Kirchspielsprediger oder der Orts-Obrigkeit beglaubigten Beweis seines Lebens und der fortdauernden Unterstützungs-Bedürftigkeit einzusenden. In gleicher Art haben Mitglieder, die aus der Ferne um Unterstützung ansuchen, die Dürftigkeit ihrer Lage hinreichend zu beweisen, und eben so halbjährlich dergleichen Scheine zu überschicken. Eben so müssen, endlich, Witwen, die außerhalb Riga wohnen, in jedem Halbjahre einen hinlänglichen Beweis führen, daß sie noch leben.

§. 35.

Bei allen die Unterstützungen bestimmenden Punkten wird übrigens erwartet, daß Reiche, oder die doch der Beihilfe dieser Stiftung entbehren können, um so weniger auf dieselbe Anspruch machen werden, da, nach der jetzigen Einrichtung, sie dadurch Dürftigern das nicht-Entbehrliche schmälern. Außerdem versteht es sich von selbst, daß Witwen und Kinder nur von der Zeit an, wo sie zur Unterstützung sich gemeldet haben, eine solche erhalten können; aber in keinem Falle eine Nachrechnung für die versäumte Zeit machen dürfen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Der Stiftungstag wird jährlich am 10ten December gefeiert, und versammelt sich die Gesellschaft an demselben nach Mittags um 5 Uhr zu den nöthigen Verhandlungen. Nachdem der vortragende Vorsteher die Versammlung mit den Ereignissen des letzten Gesellschafts-Jahres bekannt gemacht hat, und die Bücher zur Durchsicht vorgelegt worden sind, wird über die Aufnahme neuer Mitglieder ballotirt.

§. 37.

Wenn dieser Abend auch durch eine Mahlzeit gefeiert werden soll, so kann doch nur für Solche an-

gerichtet werden, die daß, bei der vorhergehenden Einladung ihnen zugleich mit überreichte, Tafel-Billet mit 50 Kop. S. lösen, und dieß wenigstens drei Tage vorher thun.

§. 38.

Wer in Versammlungen der Mitglieder sich über ein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1 Rubel S. M.; das zweite Mal wird er gänzlich ausgeschlossen, und kann nicht wieder als Mitglied aufgenommen werden.

§. 39.

Wenn zwischen Mitgliedern, oder solchen und einem Vorsteher Streitigkeiten entstehen sollten, und ein oder der andre Theil mit dem Ausspruche der Vorsteher nicht zufrieden wäre, können sie an die Committée gehen, die nach geschener Zusammenberufung sich den Fall vorlegen läßt und entscheidet. Eben dieser Ausweg ist Unterstützung genießenden Witwen und Vormündern von Waisen offen, und muß die Berufung auf die Committée jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§. 40.

Die Gesellschaft sucht richterliche Hilfe, wenn sich ein Mitglied den Statuten widersetzen sollte.

§. 41.

Unter keinem Vorwande darf das Capital angegriffen werden. So lange noch funfzig Mitglieder

zusammenhalten und wider die Trennung sind, soll der wohlthätige Zirkel nicht aufgehoben werden. Ein Mitglied, das versuchen sollte, denselben aufzulösen, und das Capital zu vertheilen, wäre mit einer Strafe von 50 Rubel S. M. zu belegen.

§. 42.

Durch diese Statuten sind die früheren, von den Jahren 1801, 1809, 1815 und 1822, für die gegenwärtige Lage der Dinge, und die unabweißlichen Forderungen derselben, umgearbeitet und verändert worden. Sobald es wieder nöthig sein sollte, einzelne oder viele dieser Bestimmungen abzuändern, überläßt die Committée es den Vorstehern, ihr darüber Vorschläge zu machen, oder wählt, zur Hälfte aus ihrer Mitte, zur Hälfte aus der ganzen Gesellschaft, sechs Männer, welche in Gemeinschaft mit den Vorstehern die Durchsicht der Gesetze besorgen, und die nöthig erachteten Veränderungen der Committée vorlegen, welche allein über deren Annahme, Verwerfung oder Abänderung zu bestimmen hat, und deren Beschlüsse am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft mitgetheilt werden.

§. 43.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen. Sämmtliche Mitglieder verbinden sich hiermit auf das Feierlichste, dieselben treulich zu erfüllen, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, und durch Einigkeit und

Gemeinsinn diese nützliche Stiftung stets in einem blühenden und achtbaren Zustande zu erhalten.

Riga, den 4. November 1824.

V o r s t e h e r :

Dr. K. L. Grave. L. W. Schnakenburg.

H. S. Mende. J. D. Gottfriedt.

J. H. Linde.

Ex Actis Ampl. Sen. Civ. Imp. Rig.

d. d. 24. November 1824.

Vorgetragen: Die von der hiesigen Unterstützungs-Gesellschaft "der wohlthätige Zirkel" zur Bestätigung unterlegten umgearbeiteten Statuten.

Da diese Statuten als das Resultat einer sorgfältigen Prüfung erscheinen, und nichts wider vorschriftmäßige Ordnung und Gesetze enthalten: so werden gedachte Statuten, von denen ein Exemplar zur Aufbe-
wahrung im innern Archiv einzuliefern ist, hiermit obrigkeitlich bestätigt.

A. von Tunzelmann,

Ober-Secretair.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen . . .	Seite 7
§. 1. Wie viel, aus welchen Ständen . . .	7
§. 2. Verpflichtungen der Candidaten . . .	7
§. 3. Aufnahme	8
§. 4. Eintrittsgelder	8
§. 5. Jährliche Beiträge; Einkauf von Kindern und zweiten Frauen	9
§. 6. Termin für die Zahlungen und Strafe für Versäumniß	10
§. 7. Wiederaufnahme Ausgeschlossener	10
§. 8. Was Entfernt; Wohnende zu thun haben	11
§. 9. Criminal-Verbrecher werden ausgeschlossen	11
§. 10. Wie es nach Scheidungen zu halten ist	11
§. 11. Jährliche Anzeige vorgefallener Veränderungen in den Familien	12

Zweiter Abschnitt.

Von der Committee	12
§. 12. Zahl, Befugnisse und Ergänzung der Committee	12
§. 13. Versammlung derselben	12
§. 14. Vorsteher-Wahl	13
§. 15. Verlesung des Protocolls	13

Dritter Abschnitt.

Von den Vorstehern	Seite 13
§. 16. Jährliche Ergänzung der Zahl; Vice-Vorsteher; Wiederwahl	13
§. 17. Allgemeine Verpflichtungen	14
§. 18. Vertheilung der Geschäfte	15
§. 19. Vierteljährliche Versammlungen; Strafe für das Ausbleiben	16
§. 20. Begebung der Capitalien	16
§. 21. Maaßregeln bei Veruntreuung oder Vernachlässigung	17
§. 22. Ankündigung des Stiftungstages	17
§. 23. Annahme, Entlassung, Besoldung eines Ministerials	18

Vierter Abschnitt.

Von den Unterstützungen	18
§. 24. Bedingung des Anspruchs auf Unterstützung; Nachzahlung fehlender Beiträge	18
§. 25. Allgemeine Festsetzungen über die jährliche Austheilung	18
§. 26. Unterstützung alter und kranker Mitglieder	19
§. 27. Beerdigungsgelder	19
§. 28. Austheilung an Witwen und deren Kinder	20
§. 29. Austheilung an vater- und mutterlose Waisen	21
§. 30. Daß Tod oder Versorgung unterstützter Kinder angezeigt werden muß	21
§. 31. Genauere Bestimmung, welche Kinder Unterstützung erhalten können	21
§. 32. Für die Familien Verschollener	22
§. 33. Zu §. 9. und §. 10.	23
§. 34. Verpflichtungen Abwesender, die Unterstützung erhalten oder wünschen	23

S. 35. Pflicht der Billigkeit für Wohlhabende. Anfangs-Termin der Unterstützungen, Seite 24

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen	24
S. 36. 37. Der Stiftungstag	24
S. 38. Strafe für anstandwidriges Betragen	25
S. 39. 40. Verhalten bei Zwistigkeiten und Widerstand gegen die Gesetze	25
S. 41. Erhaltung des Capitals und der Gesellschaft	25
S. 42. Künftige Durchsicht der Gesetze	26
S. 43. Schluß	26